

Der deutsche CIA- und Folterskandal im „Krieg gegen den internationalen Terrorismus“¹

(Achtung: Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Autors)

Es ist nicht leicht, zu dem Thema an einem solchen Abend Fundiertes aus menschenrechtlicher Sicht beizutragen:

- der aktuelle CIA- und Folterskandal beschäftigt alle Massenmedien und bringt stündlich neue Details ans Licht der Öffentlichkeit;
- soeben haben wir das erschütternde Schicksal des offensichtlich vom CIA verschleppten deutschen Staatsbürgers El Masri aus den Munde seinem Rechtsanwalt gehört;
- die öffentliche Debatte kreist um die Frage, wird es einen Untersuchungsausschuss des Bundestages zu den „Skandalen“ geben oder nicht.

Dabei geht es jenseits der politisch brisanten Tagesaktualität um einen der schwersten Vorwürfe, die überhaupt erhoben werden können: die Beteiligung an einem Kriegsverbrechen.

Der Irak-Krieg und seine Unterstützung: Kriegsverbrechen

Dass es sich bei der Invasion im Irak im März 2003 durch die USA, England und die „Koalition der Willigen“ um einen völkerrechtswidrigen Aggressionskrieg handelte, ist ernsthaft nicht zu bestreiten. Inzwischen ist dies sogar in einer höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nachzulesen, die auch die deutsche Beteiligung an diesem Krieg, die von der Friedensbewegung von Anfang an bekämpft wurde, in wünschenswerter Deutlichkeit als Verfassungsverstoß darlegte. Heißt es doch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005 in den offiziellen Leitsätzen des Zweiten Senats:

„6. gegen den am 20.3.2003 von den USA und vom vereinigten Königreich (UK) begonnenen Krieg gegen den Irak bestanden und bestehen gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrechts. für den Krieg konnten sich die Regierungen der USA und des UK weder auf sie ermächtigende Beschlüsse des UN Sicherheitsrats noch auf das in Artikel für 51 UN-Charta gewährleistete Selbstverteidigungsrecht stützen.

7. Weder der NATO Vertrag, das NATO Truppenstatut, das Zusatzabkommen zum Natotruppenstatut noch der Aufenthaltsvertrag sehen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN Carter und dem geltenden Völkerrecht völkerrechtswidrigen Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.“²

Dies wird in der mehr als 90 Seiten umfassenden Entscheidung ausführlich begründet und belegt. Aufschlussreich ist für unsere Fragestellung eine Passage, die ich ebenfalls wörtlich zitieren will:

¹ Beitrag auf der republikanischen Vesper zum Thema „wie weit sind deutsche Dienste an Kriegsverbrechen und Folter beteiligt?“ veranstaltet vom Haus der Demokratie und Menschenrechte mit der humanistischen Union, der Internationalen Liga für Menschenrechte, dem republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und der Zeitschrift „Ossietzky“ am 26.1. 2006 - erweiterte und aktualisierte Fassung

² BVerwG 2 WD 12.04

„ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot kann nicht ohne weiteres deshalb verneint werden, weil die Regierung der Bundesrepublik Deutschland öffentlich wiederholt zum Ausdruck gebracht hatte... „dass sich deutsche Soldaten an Kampfhandlungen nicht beteiligen werden“. Die Unterstützung einer völkerrechtswidrigen Militäraktion kann nicht nur durch die militärische Teilnahme an Kampfhandlungen erfolgen, sondern auch auf andere Weise. Ein völkerrechtliches Delikt kann durch ein Tun oder - wenn eine völkerrechtliche Pflicht zu einem Tun besteht – durch Unterlassen begangen werden... eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt...“³

Zur völkerrechtlichen Beurteilung der militärischen Unterstützungsleistungen führt das Gericht aus, gegen letztere bestünden " gravierende völkerrechtliche Bedenken ":

"Dies gilt jedenfalls für die Gewährung von Überflugrechten für Militär Luftfahrzeuge der USA und de UK, die im Zusammenhang mit dem Irak Krieg über das Bundesgebiet hinweg in das Kriegsgebiet in der Golfregion flogen und oder von dort zurückkam. Ebenfalls gilt dies für die Zulassung der Entsendung von Truppen, des Transportes von Waffen und militärischen Versorgungsgüter und von deutschem Boden aus in das Krisengebiet, sowie für alle Unternehmungen, die dazu führen konnten, dass das Staatsgebiet Deutschlands als Ausgangspunkt oder Drehscheibe für gegen den Irak gerichtete militärische Operationen diene. Denn objektiver Sinn und Zweck dieser Maßnahmen war es, das militärische Vorgehen in der USA und des U. K. zu erleichtern oder gar zu fördern.“⁴

Damit steht fest: schon die „unstreitigen“ Unterstützungshandlungen waren völkerrechtswidrig. Was das bedeutet, muß durch einen historischen Rückgriff erläutert werden. Im internationalen Nürnberger Kriegs-Verbrecherprozess nach dem 2. Weltkrieg wurde der Aggressionskrieg als Schlimmstes mögliches Kriegs-Verbrechen festgestellt und die dafür verantwortlichen Angeklagten wurden zu Höchststrafen verurteilt. Das zeigt die Dimension, um die es bei den Vorwürfen eigentlich geht. Trotzdem ist vor dem neu errichtete Internationale Strafgerichtshof in Den Haag bisher dieses schlimmste aller Kriegsverbrechen nicht in einem Straftatbestand definitiv unter Strafe gestellt: im Statut von Rom wird in der Aggressionskrieg zwar erwähnt, seine Strafbarkeit bleibt jedoch späteren Festlegungen vorbehalten, zur Begründung hieß es, man habe sich nicht auf eine allgemein verbindliche Definition des Aggressionskrieges einigen können. Dies soll hier nicht weiter vertieft werden. Hinzuweisen ist aber auf die Tatsache, dass die USA ihre ursprüngliche Zustimmung zu dem Statut später zurückgezogen hatte, ja mehr noch: ein US-Gesetz verpflichtet die USA zum militärischen Eingreifen gegenüber Den Haag, falls doch einmal ein US Bürger von dem dortigen internationalen Strafgerichtshof verfolgt werden sollte, zahlreiche Staaten wurden in bilateralen Verhandlungen gezwungen, sich völkerrechtlich zu verpflichten, keine US Bürger zu diesem Gericht auszuliefern beziehungsweise zu überstellen. So versucht die US-Administration, die völlige Straffreiheit ihrer Bürger im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen zu erreichen. Und bei uns?

- der Generalbundesanwalt hat sich geweigert, ein strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung der militärischen Aggression gegen den Irak gegen deutsche Verantwortliche einzuleiten; selbst wenn hierin ein Verfassungsverstoß läge, wäre dies nicht strafbar, weil unser Strafgesetz nur die Vorbereitung eines –eigenen – Aggressionskrieges unter Strafe stellt, und weil die konkrete Unterstützung als straflose „bloße Duldung und Unterlassung“ im strafrechtlichen Sinne interpretiert wird, (ohne die Grundsätze der Beteiligung im strafrechtlichen Sinne ernsthaft zu berücksichtigen)⁵

³ ebenda, Seite 81

⁴ a.a.O., Seite 95

⁵ vgl. dazu näher Arnold u.a.(Hrg), Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, Stuttgart 2004

Halten wir fest: jede Form der Unterstützung der militärischen Aggressionen gegen den Irak wäre eine strafbare Beihilfe zu einem verbotenen Aggressionskrieg, auch wenn sie gegenwärtig bei uns aufgrund einer problematischen Entscheidung des Generalbundesanwalts ebensowenig verfolgt wird wie der Aggressionskrieg selbst in Den Haag. Trotzdem bleibt sie ein Kriegsverbrechen.

Noch brisanter ist dies bei den konkreten Handlungen, die den BND-Mitarbeitern vorgeworfen wird: der Unterstützung der Bombardierung eines Regierungsgebäudes, in dem sich der Ministerpräsident aufgehalten haben soll. Der gezielte militärische Angriff auf Zivilisten und Nicht-Kombattanten ist ein schweres Kriegsverbrechen, das sowohl nach dem Statut von Rom in Den Haag als auch nach dem neu eingeführten Völkerstrafgesetzbuch bei uns strafrechtlich als Kriegsverbrechen im Krieg – unabhängig von der Straflosigkeit des Aggressionskrieges selbst und der Hauptverantwortlichen US-Militärs - verfolgt werden könnte und müsste.

Dies ist auch nicht etwa nur meine persönliche Meinung. Vielmehr hat sich die frühere Bundesjustizministerin und stellvertretende Vorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion Leuthäuser-Schnarrenberger aus aktuellem Anlaß in einem Interview dazu geäußert:

„Frage: der BND hat die Ausspähung von Objekten durch Geheimdienstagenten ohne Widerrede eingeräumt. Die Ausspähung erfolgte unmittelbar vor und während amerikanischer Luftbombardements auf Bagdad. Die UNO hat diese Angriffe als völkerrechtswidrig bezeichnet. Daraus folgt zwingend, dass der BND an einem flagranten Völkerrechtsbruch und einen entsprechenden Verbrechen beteiligt war. Teilen Sie diese Schlussfolgerung?“

Antwort: diese Schlussfolgerung bringt den eigentlichen Skandal genau auf den Punkt. ⁶⁾

In dem Skandal geht es also um weit mehr als die Glaubwürdigkeit der rot-grünen Regierung, der Skandal hat noch eine ganz andere Dimension: die Beteiligung an schlimmsten Kriegsverbrechen. Hiergegen kann auch nicht ernsthaft eingewandt werden, dafür gebe es keine ausreichenden Beweise. Natürlich gibt es (noch) keine gerichtsverwertbaren Beweise, die förmlich festgestellt worden wären. Aber wie soll es die geben, wenn BND und Regierung mauern, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Unterstützung des US-Militärs im Irak und dem CIA in Deutschland ablehnen, nur einen zur Geheimhaltung verpflichteten Ausschuss informieren wollen und wenn die neue Regierung - ich zitiere wieder die frühere Bundesjustizministerin in dem erwähnten Interview - "nur auf Druck der Öffentlichkeit reagiert. Sie erweckt lediglich den Eindruck, als ob sie informiert."

Sprechen wir also von einem mehr als dringenden Tatverdacht der Beteiligung an Kriegsverbrechen; die Unschuldsvermutung gilt ohnehin nicht für Regierungen oder staatliche Stellen, sondern nur für einzelne Beschuldigte in förmlichen Strafverfahren! Und anders als in Ermittlungsverfahren gegen einzelne Staatsbürger, die den genauen Vorwurf, der die Beweismittel, die Akten und so weiter (noch) nicht kennen, wäre doch hier der Spruch angebracht, den wir sonst immer wieder von staatlicher Seite hören: wer nichts zu verbergen hat, der braucht auch nicht zu schweigen...

⁶ Interview mit german-foreign-policy vom 18.1.06

Diese gravierenden strafrechtlichen Folgen mögen auch das hartnäckige Leugnen der mutmaßlichen Täter erklären, und es würde keinen Kenner derartiger Regierungskriminalität wundern, wenn die unmittelbar ausführenden Organe nicht bestens auf das Leugnen, Vertuschen, das Legen falscher Fährten und so weiter vorbereitet werden. Wer das nicht bei der Anhörung von BND- und BK-Mitarbeitern einkalkuliert, sondern ihre Aussagen für bare Münze erhält, ist entweder naiv oder unfähig.

Wenn demgegenüber in der gegenwärtigen Debatte immer wieder angeführt wird, weil Geheimdienste geheim seien und im Verborgenen arbeiten müssten, könnten die Fakten nicht in der Öffentlichkeit ausgebreitet werden, ist dies gerade im Falle des Irak- Krieges vollkommen unglaubwürdig: das Regime Saddam Husseins ist gestürzt und vollständig liquidiert, der Krieg zu seiner Beseitigung endgültig beendet, es kann also keinen vernünftigen Grund mehr dafür geben, die seinerzeitigen Aktivitäten und Operationen von BND-Mitarbeitern in Bagdad zu verheimlichen es sei denn, die verbrecherischen Aktivitäten zu decken, oder gar um sie in der gegenwärtigen Periode der Besatzung fortzusetzen!?.

In dem Zusammenhang und gleichzeitig als Überleitung zum nächsten Problemkreis ist auf die Bemühungen des Europarats zu verweisen. Der Ermittler des Europarats, Dick Marty, immerhin ein früherer Staatsanwalt aus der Schweiz, wirft der USA „Outsourcing von Folter“ vor. In seinem Zwischenbericht vom Januar des Jahres schreibt er, dass es derzeit "keine formalen, unwiderlegbaren Beweise für die Existenz geheimer Gefängnisse in Rumänien, Polen oder anderen Ländern“ gäbe, wohl aber zahlreiche " kohärente und über einstimmige Indizien " sowie Äußerungen von US Beamten, die auf ein Outsourcing von Folter hindeuteten. Die CIA habe demnach systematisch über 100 Häftlinge in Europa festgenommen und in Drittländer befördert, die dann die Folter übernahmen, erläutert Marty. Von diesen Praktiken hätten „die Regierungen der europäischen Staaten oder zumindest der Geheimdienste" gewusst. Marty mahnte einen Untersuchungsausschuss des Bundestages an. Bisher widersetzte sich die deutsche Regierung aus „politischen Interessen“ der Einsetzung. Dies sei nicht gerade das Zeichen einer „großen Kooperationsbereitschaft ". (ARD - Tagesschau 24.1.2006) Aus der Sprache diplomatischer Rücksichtnahme in Klartext übersetzt heißt dies nichts anderes als: die Öffentlichkeit darf die Wahrheit über die mutmaßliche Beteiligung an schlimmsten Kriegsverbrechen nicht erfahren.

Und noch eine „Kleinigkeit“, die in der bisherigen öffentlichen Debatte unterschlagen wird: die Tätigkeit von Mitarbeitern ausländischer Geheimdienste auf deutschem Boden verstößt - völlig unabhängig davon, ob dabei gegen sonstige Vorschriften verstoßen wird, Folter zum Einsatz kommt oder ähnlich - gegen unsere Gesetze und ist strafbar; die Verfolgung verbotener Geheimdiensttätigkeit in Deutschland gehört zur Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und der Staatsschutzsenate bei den Oberlandesgerichten; in minderschweren Fällen sind Freiheitsstrafen um die zwei Jahre üblich; ihre deutschen Helfershelfer machen sich einer Beihilfe zu diesem schweren Staatsschutzdelikte schuldig.

2. Inwieweit dürfen deutsche Stellen an Verhören unter Folter im Ausland mitwirken beziehungsweise die Ergebnisse verwerten?

Der erste Teil der Frage ist scheinbar rhetorisch, niemand behauptet gegenwärtig ernsthaft, deutsche Beamte oder sonstige Bedienstete dürften in irgendeiner Form an Folter im Ausland mitwirken. Vielmehr handelt es sich bei der Mitwirkung an Vernehmungen im Ausland um einen Bereich, der in völkerrechtlichen Verträgen, Rechtshilfeübereinkommen und dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen(IRG) klar geregelt ist. Jede Form der

Mitwirkung an beziehungsweise Verwertung von Ermittlungen im Ausland ist an die strengen Regeln dieser Rechtsvorschriften gebunden. Sie sind im Normalfall kompliziert, streng formalisiert und gehen auf diplomatischem Weg von der deutschen ermittelnden Stelle über das Auswärtige Amt, die zuständige Auslandsvertretung an die zuständige Behörde des ausländischen Staates, die ihrerseits die Ermittlungen durchzuführen hat. Im europäischen Raum und mit einigen Staaten bestehen besondere Abkommen, die dieses Verfahren etwas vereinfachen.

Jedenfalls dürfen deutsche Stellen im Ausland keine eigenen Ermittlungen wie etwa Vernehmungen durchführen – ausgenommen in deutschen Botschafts- bzw. Konsulatsgebäuden, also auf exterritorialem Gebiet- dies steht ausschließlich in der Macht und der Zuständigkeit der verantwortlichen Stellen des ausländischen Staates. Ansonsten hat der ausländische Staat darüber zu befinden, ob deutsche Ermittler bei Verhören oder sonstigen Ermittlungshandlungen im Ausland zugelassen werden. In der Praxis geschieht dies in vielen Staaten zum Teil auch in der Form, dass deutsche Ermittlungsbeamten bei den Verhören dabei sind und entweder einen Fragenkatalog übermittelt haben beziehungsweise zusammen mit den Ermittlungsstellen des Auslandes erarbeitet haben oder ihnen sogar gestattet wird, die Frage (vor-) zu formulieren, die dann von den ausländischen Ermittlern gestellt werden.

Ob in bestimmten Fällen dann bei der praktischen Durchführung den deutschen Ermittlern völlig freie Hand gelassen wird, und die Stellen des ausländischen Staates eher Erfüllungsgehilfen sind, steht auf einem anderen Blatt.

Juristisch handelt sich bei den Einzelheiten der Mitwirkung deutscher Stellen bei Ermittlungen Ausland um teilweise komplizierte Fragen des deutschen und internationalen Rechts, die an dieser Stelle nicht vertieft zu werden brauchen. Wenden wir uns den zweiten Teil der Eingangsfrage zu, der Frage nach der Verwertung von Ermittlungsergebnissen, die mutmaßlich unter Folter zu Stande gekommen sind.. Ernsthaft wird nämlich nicht mehr bestritten, dass deutsche Stellen die Ermittlungsergebnisse ausländischer Ermittler in der einen oder anderen Form erlangt und verwertet haben. Nehmen wir zwei bekannte Fälle.

Es ist inzwischen Allgemeingut, dass der BND den einen oder Häftling aus Deutschland, so den Bremer Murat Kurmaz in dem berüchtigten Lager Guantanamo Bay aufgesucht hat. Die Frage ist allerdings warum, denn in diesem Fall ist nicht davon auszugehen, dass bei uns ein Ermittlungsverfahren wegen der Anschläge vom 11. September 2001 gegen ihn betrieben wurde. Wohl gibt es eindeutige Indizien für zwei Umstände:

- seine in Deutschland geführten Akten über ein anderes Ermittlungsverfahren sind in die US-amerikanische Guantanamo-Akte gelangt, ohne dass es ein Rechtshilfeersuchen gegeben hätte, wie seine Rechtsanwälte berichten;
- bei seinem Abflug aus Deutschland nach Pakistan wurden offenbar CIA-Stellen im Flughafen Bremen und Frankfurt (bei der Zwischenlandung) informiert, wie die ARD Dokumentation recherchiert hat.

Anders im Fall Zammar, deutscher Staatsbürger, Moslem aus Hamburg, der drei Monate nach den Anschlägen vom 11.9.2001 in einem syrischen Foltergefängnis verschwunden ist. Nach Informationen des „Spiegel“ verhört en ihn Beamte des Bundeskriminalamts, des Bundesnachrichtendienstes und des Verfassungsschutzes im November 2002 im Far-Filastin-Gefängnis des Militärgeheimdienstes in Damaskus. Kurz vor Weihnachten 2001 war er während einer Marokko-Reise festgenommen worden und vom CIA nach Syrien verschleppt worden. Das Verhör durch die deutschen Beamten war offenbar Teil einer geheimen Absprache zwischen dem Kanzleramt und Syrien: im Gegenzug hatten deutsche Spitzenbeamte bei einem Treffen in Berlin im Juni 2002 einer hochrangigen Delegation aus Damaskus zugesagt,

die Anklage gegen zwei mutmaßliche syrische Agenten zurückzuziehen sowie die Fahndung nach dem syrischen Verdächtigen wegen Beihilfe zu einem Anschlag auszusetzen. Auf diesen Fall wurde die Bundesjustizministerin Zypries in einem Interview der „Zeit“ angesprochen.

Sie erwähnt zunächst, dass Zammar nicht in dem Foltergefängnis, sondern an einem anderen Ort befragt worden sei und die deutschen Beamten sich dabei nach allem, was sie wisse, völlig korrekt verhalten hätten; auf die Frage, ob deutsche Ermittler bei Hinweisen auf Folter nicht „stärker bohren“ sollten, antwortet sie:

„Glauben Sie, dass wir eine ehrliche Antwort bekommen, wenn wir in einem solchen Gefängnis anrufen und fragen ob gefoltert wird?“ (Die Zeit Nr. 5, 26.106, S.9)

Gegenfrage: Muss die Bundesjustizministerin wirklich in dem syrischen Gefängnis anrufen? Wie wäre es, wenn sie sich an Ihren Kollegen Außenminister wendet, dessen Amt im offiziellen Lagebericht der zu Syrien unter dem Stichwort "Menschenrechtslage 1. Folter" u. a. ausführt: obwohl das syrische Strafrecht Folter verbiete, werde in Syrien weiterhin gefoltert - Anschließend im Originalton:

"Schon im normalen Polizeigewahrsam sind Misshandlungen an der Tagesordnung, ohne dass dabei politische, rassische oder religiöse Ursachen einfließen. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird (häufig bevor Verhöre überhaupt beginnen) physische und psychische Gewalt in erheblichem Ausmaß eingesetzt. Die Folter dient der generellen Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung ... es gibt Hinweise darauf, dass die Sicherheitsdienste in den letzten Jahren verstärkt angewiesen worden sind, sicherzustellen, dass Verhöre nicht mit dem Tod oder gravierenden erkennbaren Dauerschäden enden. "(Lagebericht AA 2005, Seite 19,20)

Diese Lageberichte, die sich zum Punkt Folter seit Jahren gleichen, sind wesentliche Grundlage der Entscheidungen in Asylverfahren von Menschen aus Syrien und beruhen auf den Recherchen des Auswärtigen Amtes, der Geheimdienste, internationaler Menschenrechtsorganisationen und so weiter. Diese vollkommen eindeutige Auskunftslage muss auch einer Bundesjustizministerin bestens bekannt sein. Der Hinweis auf die Vermeidung von erkennbaren Dauerschäden als Folgen der Folter ist vielsagend und belegt, was von der Einlassung der deutschen Ermittler vor Ort zu halten ist, sie hätten keinerlei Hinweise auf Folter gefunden: gar nichts! Es handelt sich bestenfalls um die Schutzbehauptung mutmaßlicher notorischer Straftäter, Tatverdacht müsste zumindest hinsichtlich unterlassener Hilfeleistung, wenn nicht hinsichtlich schwerer Körperverletzung im Amt gegeben sein. Dies alles kann der Bundesjustizministerin nicht verborgen geblieben sein. Und so ist es kein Wunder, wenn andere Politiker bereits offen fordern, auch erfolgte Protokolle im Kampf gegen den Terrorismus zu verwerten, so dass Guantanamo und andere rechtsfreie Räume offenbar bald ganz offiziell zum Pool der Erkenntnisquellen ernannt werden sollen!/? Eigentlich verwunderlich, wenn die Geschichte der Bemühungen um die endgültige Abschaffung der Folter als eine Lehre aus dem 2. Weltkrieg genauer ansieht.

3. Grundsätzliches zur Folter und dem wiederholten Versuch ihrer endgültigen Abschaffung

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündete am 10.12.1948 die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte»; nachdem bereits in der Charta der Vereinten Nationen vom 26.6.1945 die Absicht einer verbindlichen Regelung von Grundrechten erklärt worden war: *„...fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an der Oder und Wert der menschlichen Persönlichkeit..“* In Artikel fünf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es:

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden«.

In der ‚Folterkonvention‘ vom 10. Dezember 1948 wird Folter definiert als

»jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, z. B. um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie unter einem Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgend einer Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn er diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.«

Nach Artikel 15 hat jeder Vertragsstaat dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren angewandt werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Personen als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde. Bei uns ist dieser Artikel durch Paragraph 136a Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Dieses Beweisverwertungsverbot gilt selbstverständlich unabhängig davon, ob die durch Folter erzwungener Aussage vollständig oder teilweise der Wahrheit entspricht.

Die europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 verbietet »die Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung in Artikel drei. Nach Artikel 15 gehört das Folterverbot des Artikel drei zu den wenigen(drei) notstandsfesten Menschenrechten, das heißt es darf selbst im Kriegs- beziehungsweise Notstandsfall dafür ist nicht außer Kraft gesetzt werden. Dies unterstreicht den hohen Wert, der dem Folterverbot bei der internationalen Etablierung des Menschenrechtsschutzes als Lehrer aus den beiden Weltkriegen beigegeben wurde. Um so schwer wiegender, dass es jetzt außer Kraft gesetzt werden soll. Das von den USA ganz offen und von Deutschland offenbar unterstützte »Outsourcing von Folter« ist ein weiterer gravierender Bruch internationalen Rechts.

Die Verbrechen der CIA sind Legion. Inzwischen sind nicht nur die bekanntesten von ihnen dokumentiert und historisch gesichert, wie die Mitwirkung beim Militärputsch in Chile, sondern auch zahllose Mordanschläge, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit seit dem zweiten Weltkrieg. Aus der unüberschaubaren Literatur hierzu sei nur der von W. Schäfer als Sondernummer des „Ossietzky“ neuer herausgegebene parlamentarische US-Untersuchungsberichts erwähnt, in dem zahlreiche Mordkomplote der CIA bewiesen wurden und der dazu führte, dass sofort an dem CIA Mordoperationen offiziell verboten wurden⁷, was bekanntlich zur Folge hatte, dass derartige Aktivitäten später(etwa in Nicaragua und im Iran) verdeckt und von befreundeten Agenten durchgeführt worden sind. Für eine vertiefende Lektüre zum Thema CIA empfehle ich weiter zwei neuere Werke:

⁷ das Mordkomplott, Sonderheft ossietzky 2004,

- ein sehr guten Überblick enthält die aktualisierte Ausgabe von William Blum, Killing Hope, US Military- and CIA-Interventions since World War II;⁸, mit einem hervorragenden Überblick über die weltweiten Aktivitäten in Dutzenden von Ländern;
- Alfred W. McCoy, Foltern und Folterlassen, 50 Jahre Folterforschung und -Praxis von CIA und US-Militär⁹ ;

beide mit einem brauchbaren Register und einer ausführlichen Bibliografie.

McCoy belegte überzeugend, dass die CIA während des gesamten Kalten Krieges Folterforschung betrieb und völlig neue Methoden der psychischen, der »Ohne-Berührungs«-Folter entwickelte. Im Vietnamkrieg »testete« sie diese Methoden im großen Stil und sorgte später durch Handbücher und Schulungsprogramme dafür, dass sie bei befreundeten Geheimdiensten in aller Welt Verbreitung fanden. Seine These: jetzt im Krieg gegen den Terror, greifen die USA, die als selbst erklärtes Bollwerk der Menschenrechte die Folter offiziell ächten, abermals auf die grausamen Erkenntnisse des CIA zurück.

Mit einer vergleichbaren Geschichte können deutsche Geheimdienste nach dem Zweiten Weltkrieg selbstverständlich nicht aufwarten, wobei man ihren Einfluss, das heißt konkret in den Einfluss der Organisation gehen auf den Vorläufer der CIA auch keineswegs unterschätzen darf, wie Simpson in seinem Standardwerk »der Bumerang« nachgewiesen hat¹⁰, ebenso wenig ihren Einfluss bei der Separation Kroatiens aus der jugoslawischen Föderation oder ihrer hervorragenden Beziehungen zu berüchtigten Geheimdiensten des Nahen und Mittleren Ostens.

Die rot-grüne Regierung hat sich demgegenüber als der wahre Hort der Menschenrechte aufgeführt und den offiziell eine Art Führungsrolle für sich reklamiert, etwa bei der Ausarbeitung des Statuts von Rom für den internationalen Strafgerichtshof, seine Umsetzung in deutsches Strafrecht und so weiter; die Fakten sprechen leider auch hier eine andere Sprache: wie an anderer Stelle näher ausgeführt, sind bei der Umsetzung erhebliche Strafbarkeitslücken entstanden.¹¹ Es fällt schwer, bei all dem einen Zufall zu glauben.

Auch bei der praktischen Umsetzung des Folterverbots durch die erwähnte UN-Folterkonventionen bei uns lassen sich Mängel feststellen. Schon in der Vergangenheit wurde bei uns das Beweisverwertungsverbot nicht immer konsequent umgesetzt. So habe ich in einem Strafverfahren vor dem Landgericht Bonn einen Kurden aus der Türkei verteidigt, der von einem Landsmann in einem Vernehmungsprotokoll der Istanbul Polizei (Abteilung organisierte Kriminalität) als maßgeblicher Hintermann bezeichnet worden war, obwohl dieser seine Belastung meines Mandanten kurze Zeit später widerrufen und Foltervorwürfe gegen die türkischen Vernehmungsbeamten erhoben hatte, die sogar später von der Staatsanwaltschaft der Türkei tatsächlich angeklagt wurden; trotzdem hat das Landgericht Bonn die unter Folter zu Stande gekommene belastende Aussage zum Nachteil meines Mandanten berücksichtigt und behauptet, die Folter sei nicht nachgewiesen (nachdem der Verteidigung bei der Vernehmung der Polizeibeamten im Wege der Rechtshilfe von dem Staatsanwalt in Istanbul Nachfragen nach den Foltervorwürfen untersagt worden waren).¹² Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts wurde vom Bundesgerichtshof verworfen, auf die Frage des Beweisverwertungsverbotes nicht näher eingegangen, die dagegen erhobene

⁸ Monroe 2004

⁹ Verlag 2001, Frankfurt Main 2005

¹⁰ O.J. Simpson, der Bumerang, Wien 1990

¹¹ vergleiche Eberhardt Schultz, in Endstation Guantanamo, in: Blätter für deutsche und internationale Politik Heft fünf, 2004 (sowie auf meiner Homepage siehe unten)

¹² vergleiche dazu näher meine Pressemitteilung auf der Homepage (siehe unten)

Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen; gegenwärtig wird eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorbereitet. Dies ist sicher kein Einzelfall.

Zwischenergebnis: die juristische Umsetzung des absoluten Folterverbots lässt erheblich zu wünschen übrig. Genauso schädlich wirkt sich in die unsägliche periodisch wiederkehrende Folterdebatte bei uns aus, die vor einigen Jahren vom Frankfurter Polizeipräsidenten in einem Entführungsfall angestoßen und in der Debatte über den »internationalen Krieg gegen den Terrorismus« immer wieder neu hoch gekocht wurde.¹³

Hierbei wird oft vergessen: Folter ist mehr als nur eine schwere Form der Körperverletzung, weil sie ja regelmäßig im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren und staatlichem Handeln steht. Sie wurde schon im Mittelalter nicht etwa nur aus christlicher Nächstenliebe bekämpft, sondern weil sie zutiefst unmoralisch und äußerst kontraproduktiv ist, ein Zusammenhang auf den David Rose in seinem Buch »Guantanamo Bay - Amerikas Krieg gegen die Menschenrechte« eindrucksvoll hingewiesen hat. Kenntnisreich und detailliert kritisiert er die verschiedenen Versuche der US Administration und ihrer willigen »Experten«, durch eine Umdefinition des Begriffs Folter schwerste Misshandlungen in Guantanamo zu rechtfertigen:

»Die Gegner der Folter wissen schon seit fast 400 Jahren, wie aussichtslos wirklich der Versuch ist, eine objektive Definition der Folter durchzusetzen. Friedrich Spee, ein aufrechter Jesuitengelehrter aus dem Rheinland, verließ in seiner 1631 erschienenen „Kau tio kriminalis“; einer Streitschrift gegen die Anwendung der Folter bei der Hexenjagd, diese Einsicht Ausdruck. Der Punkt, an dem die Gefolterten zusammenbrechen, war verschieden bei den Individuen. Am Ende aber bräche jeder zusammen: »es ist kaum zu glauben, was Menschen alles unter der Folter gestehen und welche Unwahrheiten sie über sich und andere verbreiten. Am Ende ist alles, was die Folterknechte für wahr halten wollen, wahr.« Wäre er ein Inquisitor, schrieb Spee, könne er Geständnisse aus Priestern und Bischöfen heraus pressen. Er kenne einen Inquisitor, erklärte er, der sich gerühmt habe, selbst dem Papst das Geständnis der Teufelsanbetung abpressen zu können.«¹⁴

Rose führt hierzu bekannte Beispiele aus der jüngeren Kriminalgeschichte an, zitiert Wissenschaftler und selbst erfahrene CIA-Beamte, die erschreckt darüber sind, was die »Verhörsspezialisten« in Guantanamo Bay an Erwartungen äußern, und verweist auf die tiefen historischen Wurzeln der Inhumanität, die sich in dem Folter-Verhalten äußern:
- zwei Entscheidungen des Obersten Bundesgerichts im 19. Jahrhundert, wonach Afro-Amerikaner niemals Bürger der Vereinigten Staaten sein könnten und die Diskriminierung der Schwarzen bestätigt wurde;¹⁵
- in dem Zusammenhang bringt er einen von Präsident Lincoln beauftragten General in Erinnerung, der einen Aufstand der Sioux niederschlagen sollte und dazu wörtlich erklärte: »Mein Ziel ist es, die sie Sioux vollständig auszurotten... sie müssen behandelt werden wie wahnsinnige oder wilde Tiere, unter keinen Umständen aber als Menschen, mit denen man Verträge oder Kompromisse schließen kann.«¹⁶

¹³ Vergleiche dazu näher meine Guantanamo-Beiträge in den »B ich lättern für deutsche und internationale Politik« Heft 5,2 2004 sowie im Jahrbuch für Menschenrechte 2005, zu finden im Internet auf der Homepage www.menschenrechtsanwalt.de

¹⁴ Rose eben dar Frankfurt am Main 2004, Seite 115

¹⁵ eben der Seite 167

¹⁶ ebenda Seite 168

- Und er zitiert einen früheren Militäranwalt, der in Guantanamo Verteidigerfunktionen wahrnimmt mit den Worten, »...wären unter den augenblicklichen Bedingungen die Sioux eindeutig »Terroristen«, eine sprachliche Neufassung ihres Status als »Wilde««. ¹⁷

Roger Willemsen hat in der Einleitung seines neuesten Buches mit Interviews ehemaliger Guantanamo-Häftlinge betont, zu diesem rechtsfreien Raum sei bereits alles gesagt, und die historische Bedeutung so skizziert:

„Das Lager Guantanamo Bay aber ist nicht nur eine Institution außerhalb des Völkerrechts, der juristischen Willkür und der Übertretung unserer Nebeneinkünfte es ist zugleich der erste politische Mythos des beginnenden Jahrhunderts, der Ort, der den Begriff der »Vogelfreiheit« vom Mittelalter auf die Gegenwart überträgt und ihn zeitgemäß interpretiert. Giorgio Agambens Reflexionen über das »nackte Leben« wurden nicht umsonst in der Auseinandersetzung mit dieser Institution präzisiert.« ¹⁸

Damit hier nicht der Eindruck einer wohlfeilen Kritik an us-amerikanischen Zuständen entsteht, sei betont, dass es sich um eine unheilvolle Tradition der europäischen Kolonialgeschichte handelt. Diesen Zusammenhang hat der italienische Philosoph Domenico Losurdo, Professor an der Universität Urbino, vor kurzem in einem erschütternden Beitrag zu Geschichte des Kampfes des Westens gegen vermeintlich kulturlose Völker aufgezeigt.

»Der heutige Kreuzzug zur Verteidigung der Zivilisation löscht aber auch das historische Gedächtnis aus. Wir haben es mit einem Vorwurf zu tun, wer schon immer die als kulturlos abgestempelten Völker traf. Als der britische Politiker und Unternehmer Richard Cobd 1836 Spanien besuchte, was damals in einen blutigen Bürgerkrieg verwickelt war, ergriff er nicht Partei für eine der beiden Seiten, sondern zog eine Schlussfolgerung allgemeinen Charakters hinsichtlich der »Barbaren jenseits des Golfes von Biskaya«: es handle sich um eine »Nation von Frömmeln, Bettlern und Halsabschneidern, regiert von Speichelleckern und Schuften«. Solche Urteile gelten vorzugsweise Völkern von Kolonien oder früheren Kolonien.« ¹⁹

Lusurdo erinnert nicht nur an die Legitimierung und Vernichtung der nordamerikanischen Indianer im Namen des Kampfes gegen ein „Volk von Kopf- und Halsabschneidern“ und erwähnt einige der Verbrechen und die widersprüchliche Haltung gegenüber den schwarzen Sklaven und schreibt:

»George Washington kann die „Rothäute“ problemlos mit «den Tieren des Waldes«... vergleichen. Und noch fast ein Jahrhundert später wird im Mexiko geraubten Kalifornien das Fangen, die Entwürdigung und Vernichtung der Indianer«, so ein anderer US-Historiker, „eine Art Volkssport«.

Während die Indianer dazu bestimmt sind, als platzraubender Ballast von der Erdoberfläche gedrückt zu werden, sind die Schwarzen nützliches Vieh und nur dann zum Tode verurteilt wenn sie sich mit ihrer Versklavung nicht abfinden und gegen ihre Herren rebellieren. In diesem Fall muss die Exekution der Schuldigen als pädagogisches Exempel dienen wie 1811 bei der Unterdrückung einer Revolte schwarzer Sklaven in Louisiana: ihre Köpfe wurden auf Pfähle gespießt, am Ort der Missetat ausgestellt.

Zu diesem Verfahren greift das Abendland besonders gerne gegenüber den arabischen und islamischen Völkern, die heute als Kopfabschneider par excellence gelten. Im Laufe seiner

¹⁷ ebenda Seite 168

¹⁸ Roger Willemsen, hier spricht Guantanamo, Interviews mit Ex-Häftlingen, Verlag 2001, Frankfurt am Main, Seite 10

¹⁹ Jungewelt 17./18.12.2005

Ägypten-Expedition »befahl Bonaparte« angesichts der Weigerung eines ägyptischen Notablen, den Invasoren einen beträchtlichen Teil seines reichen Erbes zu überlassen, »ihm den Kopf abzuschlagen und diesen durch alle Straßen Kairo zu tragen mit dem Schild: »So werden alle Verräter und Eidbrüchigen bestraft« und trotzdem scheiterte der Versuch, die Bevölkerung zu terrorisieren an einem Ort kam es zu Aufständen... einige Stunden nach der Strafexpedition war auf dem Hauptplatz von Kairo das seltsame Schauspiel einer langen Reihe von mit Säcken beladenen Esel zu sehen: die Säcke wurden geöffnet und auf den Platz rollten die Köpfe der hingerichteten Männer des aufständischen Stammes.«

Die Praxis des Kopfabschlagens und des Zurschaustellen der Köpfe zu pädagogisch-terroristischen Zwecken hört mit der Niederlage Napoleons nicht auf... 1890 bereist Joseph Conrad Afrika und den Kongo und sammelt dort die Informationen und Eindrücke, die dann in seinen Romanen »Herz der Finsternis« und in die darin enthaltene Beschreibung der Schrecken der Kolonialexpansion und -herrschaft einfließen...

Die hier summarisch heraufbeschworene unselige Tradition wird auch während des Zweiten Weltkriegs spürbar. Während einerseits die Japaner die weißen und westlichen Herrenrasse nachahmen und sich der schrecklichsten Verbrechen vor allem gegen die Chinesen und die Völker Ostasiens schuldig machen, werden sie andererseits von ihren Feinden, die den authentischen Westen zu verkörpern behaupten, für Barbaren gehalten und sogar Tieren gleichgestellt...

Kurz nach Ende des Krieges im Februar 1946, gibt die US Zeitschrift Atlantic Monthly zu: ' wir haben kaltblütig auf die Gefangenen geschossen, die Krankenhäuser zerstört, die Rettungsboote mit MGs durchlöchert, die feindlichen Zivilisten getötet und misshandelt, die Verwundeten erledigt, die Sterbenden zusammen mit den Toten in die Grube geworfen, und im Pazifik haben wir die Schädel der Feinde gekocht und so das Fleisch entfernt, um damit Nipplesachen für die Verlobten zu machen, oder wir haben aus den Knochen Brieföffner geschnitzt.«

Losurdo beschreibt, wie diese unselige Tradition auch nach Ende des Zweiten Weltkrieges keineswegs nachließ:

»Gewiss ist, dass die weiße Herrenrasse von ihren Gewohnheiten auch in Indochina, Jahrzehnten nach dem Zusammenbruch des »Dritten Reiches« nicht gelassen hat. ... jedenfalls nach dem zu urteilen, was ein amerikanische Dozent in einer amerikanischen Zeitschrift über einen CIA-Agenten berichtet, der in Laos »in einem Haus gewohnt hat, das geschmückt war mit einem Kranz von Ohren, die toten (indonesischen) Kommunisten abgeschnitten worden waren« Die Köpfe und Körper der Barbaren verdienen nicht einmal nach dem Tode Respekt. Und in diesen Tagen hören wir aus Bagdad von einem Video, »das eine lachende (US-) Patrouille zeigt, die mit dem Leichnam eines Irakers ihre Späße treibt, der in seinem Lieferwagen kalt gemacht wurde«. Alle Umstände lassen vermuten, dass das Opfer irrtümlich ums Leben kam. Aber das tut der guten Laune der Besatzer keinen Abbruch...'Laß ihn mit dem Händchen Tschüß sagen', meint sein Kumpan zu ihm. Und er nimmt die Hand des ,Toten für die letzte Entwürdigung'. Doch weder diese Entwürdigung noch jene Schandtaten, die in Abu Ghraib begangen wurden und weiterhin täglich im Irak begangen werden, hindern die Schuldigen daran, die Feinde, die sich das Imperium und die Herrenrassen auf ihrem Weg nach und nach machen, als »Kopfabstecher« und »Halsabschneider« abzustempeln.«²⁰

²⁰ ebenda

Diese Feststellungen Losurdos zerstören das Fundament vom angeblichen zivilisatorischen Erbe des Westens im „Kampf der Kulturen“. Sie ernst zu nehmen heißt keineswegs, die Singularität und unsere Verantwortung für Auschwitz als das schlimmste Verbrechen in der Geschichte der Menschheit zu leugnen oder zu relativieren, geschweige denn die USA-Verantwortung für ihre weltweiten, jahrzehntelangen Kriegsverbrechen zu vergessen. Sie zeigt aber, mit welchen tiefsitzenden Traditionen und Vorurteilen wir zu kämpfen haben. Oder zugespitzt in der These des Politikwissenschaftlers und Anthropologen Mahmood Mamdani: Die zivilisatorischen Errungenschaften der europäischen Moderne wie gewaltfreie Konfliktlösung bzw. (humanitäres) Kriegsrecht usw. hatten seit jeher Gültigkeit nur gegenüber den zivilisierten europäisch-nordamerikanischen Gesellschaften beansprucht, während die unzivilisierten ethnisch-rassistisch definierten Barbaren des Südens bzw. Orients quasi naturgesetzlich mit brutalster Gewalt, kolonial geprägter Ausrottung und Bombardierung traktiert werden durften²¹ - letztere wurde „ursprünglich als eine Methode der Kriegsführung angesehen, die ausschließlich auf unzivilisierte Feinde anzuwenden sei“ (was dann erstmals kurz nach Ende des 1. Weltkrieges in Somalia und dem Irak geschah)²². Mamdani beschreibt die Auslöschung des Hererovolkes in (deutsch) Südafrika als „ersten Genozid des 20. Jahrhunderts, in dessen Konzentrationslagern medizinische Experimente zur Begründung einer „Wissenschaft der Rassenmischung“ stattfanden, um die Unterlegenheit von Herero-Abkömmlingen gegenüber reinrassigen Deutschen „nachzuweisen“. Und er bemerkt in dem Zusammenhang, dass diese kolonial-rassistische Komponente zivilisierter Gewalt Intellektuellen aus den Kolonien durchaus nicht entgangen sei:

„In ‚Über den Kolonialismus‘ (1951) schrieb Aimé Cesar, dass im ‚ach so distinguierten, ach so humanen, ach so christlichen Bürger des zwanzigsten Jahrhunderts‘ ein Hitler schlummert und dennoch der europäische Bourgeois Hitler nicht vergeben kann, weil ‚der Anwendung kolonisatorischer Praktiken auf Europa bisher nur die Araber Algeriens, die Kulis in Indien und die Neger Afrikas ausgesetzt waren.‘“²³

Und er weist nach, wie die entfesselte Kolonialgewalt sich seit den Kreuzzügen zunehmend gegen den Moslem richtet.²⁴

Historisch gesehen erleben wir also eine im Irak-Krieg wie in Guantanamo, Abu Graib und anderen Folterskandalen eine zugespitzte neue Form kolonialer Gewalt des „zivilisierten Westens“ gegen die „islamischen Barbaren“. Bei der Bekämpfung der deutschen CIA - und Folterskandale geht es also um weit mehr als die Verhinderung der Beteiligung an dem einen oder anderen Verbrechen.

Eberhard Schultz, Berlin April 2006

²¹ Mahmood Mamdani, guter Moslem, böser Moslem – Amerika und die Wurzeln des Terrors, Hamburg 2006, S. 12ff

²² a.a.O. S. 15

²³ ebenda

²⁴ a.a.O., S. 25ff) die Auswirkungen auf den Abbau demokratischer Rechte bei uns habe ich an anderer Stelle näher zu erläutern versucht, vgl. Demokratiabbau und soziale Kontrolle im autoritären Sicherheitsstaat des 21. Jahrhunderts und das neue Feindbild Islam